



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

# **Ergänzungsleistungen zur AHV / IV**

## Umsetzung der EL-Reform

SVS Bern, Feierabendseminar

9. November 2021

Nadine Schüpbach, Juristin BSV



# EL-Reform: Eine lange Geschichte

## Chronologie

2012	Mehrere parlamentarische Vorstösse zu den EL
25.06.2014	Richtungsentscheide des Bundesrates zu einer Reform des EL-Systems
2014-2016	Ausarbeitung der Vorlage
16.09.2016	Überweisung der Botschaft ans Parlament
2017-2019	Detailberatung im Parlament
22.03.2019	Verabschiedung der EL-Reform durch das Parlament
29.01.2020	Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat
01.01.2021	Inkrafttreten der EL-Reform



# EL-Reform: Vorschläge des Bundesrates im Überblick (gemäss Botschaft)

## EL-Bedürftigkeit im Alter verhindern oder hinauszögern

- Ausschluss des Kapitalbezuges für den obligatorischen Teil der BV im Vorsorgefall und bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

## Übervergütungen vermeiden

- Anpassung der EL-Mindesthöhe
- Berechtigung der Kantone, die tatsächliche KV-Prämie zu berücksichtigen
- Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

## Eigenmittel verstärkt berücksichtigen

- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens
- Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts
- Volle Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Ehegatten ohne EL-Anspruch



# EL-Reform: Beschlüsse des Parlaments im Überblick (1/2)

## Übervergütungen vermeiden

- Anpassung der EL-Mindesthöhe
- Senkung des Betrages für den Lebensbedarf von Kindern bis 11 Jahre
- Berücksichtigung der tatsächlichen KV-Prämie
- Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

## Eigenmittel verstärkt berücksichtigen

- Vermögensschwelle
- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens
- Ausdehnung des Begriffs des Vermögensverzichts
- Stärkere Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Ehegatten ohne EL-Anspruch



# EL-Reform: Beschlüsse des Parlaments im Überblick (2/2)

## Weitere Massnahmen

- Integration der Vorlage zur Anpassung der Mietzinsmaxima in die EL-Reform
- Anerkennung der notwendigen Kinderbetreuungskosten als Ausgabe
- Einführung einer Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene EL



# Übersicht Anspruchsvoraussetzungen

## Persönlich:

- Grundleistung der AHV oder IV *unverändert*
- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz *Anpassungen*
- Karenzfrist (ausl. Staatsangehörige) *Anpassungen*

## Wirtschaftlich:

- Vermögensschwelle (Vermögen muss unter einem bestimmten Betrag liegen) *neu*
- Ausgabenüberschuss *unverändert*



# Vermögensschwelle (1/2)

## Grundsatz

- Alleinstehende Personen, Ehepaare und Waisen, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, haben keinen EL-Anspruch.
- Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der EL-Berechnung ausser Acht.
- Massgebend ist das Vermögen (einschliesslich Verzichtvermögen) im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.
- Selbstbewohnte Liegenschaften bleiben bei der Prüfung der Vermögensschwelle ausser Acht.
- Die Vermögensfreibeträge finden auf die Vermögensschwelle keine Anwendung.



# Vermögensschwelle (2/2)

## Höhe der Vermögensschwelle

Alleinstehende Personen:	CHF 100 000
Ehepaare:	CHF 200 000
Kinder und Waisen	
- die beim rentenberechtigten Elternteil, in häuslicher Gemeinschaft oder im Heim leben:	CHF 50 000
- die alleine oder in einer anderen Gemeinschaft leben:	CHF 100 000





# Übersicht Ausgaben

- Betrag für den allg. Lebensbedarf *Anpassungen*
- Mietzins *Anpassungen*
- Krankenversicherungsprämien *Anpassungen*
- Kinderbetreuungskosten *neu*
- Gewinnungskosten *Anpassungen*
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge *unverändert*
- Hypothekarzinsen / Gebäudeunterhalt *unverändert*
- Sozialversicherungsbeiträge *unverändert*



# Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern

*Beträge pro Jahr in CHF, Stand 2021*

	ab 11 Jahren		bis 11 Jahre	
	bisher	neu	bisher	neu
<b>1. Kind</b>	10 260	<i>unverändert</i>	10 260	7 200
<b>2. Kind</b>	10 260	<i>unverändert</i>	10 260	6 000
<b>3. Kind</b>	6 840	<i>unverändert</i>	6 840	5 000
<b>4. Kind</b>	6 840	<i>unverändert</i>	6 840	4 165
<b>ab 5. Kind je</b>	3 420	<i>unverändert</i>	3 420	3 470



# Anpassung der EL-Mietzinsmaxima

*Beträge pro Jahr in CHF, Stand 2021*

Massgebende Haushaltgrösse	Region 1		Region 2		Region 3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1 Person	13 200.–	16 440.–	13 200.–	15 900.–	13 200.–	14 520.–
2 Personen	15 000.–	19 440.–	15 000.–	18 900.–	15 000.–	17 520.–
3 Personen	15 000.–	21 600.–	15 000.–	20 700.–	15 000.–	19 320.–
4 Personen	15 000.–	23 520.–	15 000.–	22 500.–	15 000.–	20 880.–
Person in WG	13 200.–	9 720.–	13 200.–	9 450.–	13 200.–	8 760.–
Rollstuhlzuschlag	3 600.–	6 000.–	3 600.–	6 000.–	3 600.–	6 000.–



# Krankenversicherungsprämie

- In der EL-Berechnung wird die tatsächliche Prämie berücksichtigt, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie.
- Als tatsächliche Prämie gilt die Prämie, die das BAG für den jeweiligen Krankenversicherer in den Bereichen Altersgruppe, Franchise; besondere Versicherungsform und Unfalldeckung genehmigt hat (= Tarifprämie).
- Die Prämien für das folgende Jahr können mittels elektronischem Datenaustausch bei den Krankenversicherern abgerufen werden.



# Kinderbetreuungskosten

## Grundsatz

- Die ausgewiesenen Netto-Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt.
- Es muss sich um eine institutionelle Betreuung handeln.
- Es existiert keine gesetzliche Obergrenze für die zu vergütenden Kosten.

## Koordination mit Gewinnungskosten

Als Gewinnungskosten können künftig nur noch die Kosten für die Betreuung von Kindern ab 11 Jahren vom Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden.



# Übersicht Einnahmen

- Renten / wiederkehrende Leistungen *unverändert*
- Erwerbseinkommen *Anpassungen*
- Vermögensverzehr *Anpassungen*
- Einkünfte aus Vermögen *unverändert*
- Einkommens- und Vermögenswerte,  
auf die verzichtet worden ist *Anpassungen*
- Familienzulagen *unverändert*
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge *unverändert*
- Leistungen aus Verpfändung *unverändert*



# Erwerbseinkommen

- Mit der EL-Reform sind Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.
- Erwerbseinkommen von Waisen und Kindern, die im selben Haushalt leben, sind ohne Abzug eines Freibetrages zu zwei Dritteln anzurechnen.
- In Anhang 6 WEL befindet sich eine Übersichtstabelle, in der die anwendbaren Faktoren für jede denkbare Konstellation aufgeführt sind.



# Vermögensverzehr

## Ermittlung des Reinvermögens

- Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden (= geltendes Recht).
- Mit der EL-Reform können Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.
  - Bei selbstbewohnten Liegenschaften wird in einem ersten Schritt der Freibetrag, in einem zweiten Schritt die Hypothekarschulden (soweit möglich) abgezogen.
- Die Hypothekarschulden sind immer derjenigen Liegenschaft zuzuordnen, die sie betreffen.





# Vermögensverzehr

## Freibeträge

*Beträge in CHF*

Konstellation	bisher	neu
Alleinstehende:	37 500	<b>30 000</b>
Ehepaare:	60 000	<b>50 000</b>
Kinder / Waisen:	15 000	15 000
Liegenschaft (Normalfall):	112 500	112 500
Liegenschaft (Sonderfall):	300 000	300 000



# Vermögensverzehr

## Zuteilung des Vermögens in Heim/Hause-Fällen

*(Art. 9 Abs. 3 Bst. b und c ELG)*

- Bei Ehepaaren, bei denen die EL gesondert berechnet werden (Heim/Hause-Fälle), wird das Vermögen den Ehegatten hälftig zugerechnet (= geltendes Recht).
- Hat ein Ehepaar Eigentum an einer Liegenschaft, die vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnt wird, so werden dem im Heim lebenden Ehegatten mit der EL-Reform drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.



# Vermögensverzehr

## Höhe des Vermögensverzehrs

*(Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG; Art. 4 Abs. 3 nELV)*

- Bei Personen im Heim dürfen die Kantone den Vermögensverzehr auf bis zu  $\frac{1}{5}$  erhöhen (= geltendes Recht).
  - Mit der EL-Reform ist diese Erhöhung auch bei Ehepaaren möglich, bei denen ein Ehegatte im Heim und der andere zu Hause lebt.
  - Der Vermögensverzehr für den Ehegatten zu Hause bleibt bei  $\frac{1}{10}$  oder  $\frac{1}{15}$ .
- In Heim/Hause-Fällen muss der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert ermittelt werden.



# Verzicht auf Vermögenswerte

## Grundsatz

Mit der EL-Reform gibt es zwei Arten von Vermögensverzichten:

1. Verzichte durch Veräusserung *bisher*
2. Verzichte aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs *neu*



# Verzicht auf Vermögenswerte

## Verzicht durch übermässigen Vermögensverbrauch

### Grundsatz

- Ein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs liegt vor, wenn eine Person
  - mehr Vermögen verbraucht hat, als im zu betrachtenden Zeitraum insgesamt zulässig gewesen wäre (= übermässiger Verbrauch); und
  - keine Rechtfertigungsgründe für den übermässigen Verbrauch vorliegen.
- Ein übermässiger Vermögensverbrauch kann nur bei Vermögensrückgängen vorliegen, die sich ab dem 1. Januar 2021 ereignet haben.



# Verzicht auf Vermögenswerte

## Übermässiger Vermögensverbrauch

- Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person oder ein Ehepaar während des zu betrachtenden Zeitraumes jährlich mehr als 10 Prozent ihres Vermögens verbraucht hat.
- Bei Vermögen bis 100'000 Franken liegt die Grenze bei 10'000 Franken pro Jahr.
- Der zulässige Vermögensverbrauch wird für jedes einzelne Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat ermittelt. Die Beträge für die einzelnen Jahre werden anschliessend addiert.
- Der übermässige Verbrauch entspricht dem Betrag, um den der tatsächliche den zulässigen Verbrauch übersteigt.



# Verzicht auf Vermögenswerte

## Rechtfertigungsgründe

Vermögensrückgänge, die auf einen der folgenden Rechtfertigungsgründe zurückzuführen sind, sind von der Höhe des übermässigen Vermögensverbrauchs in Abzug zu bringen:

- Bestreitung des Lebensunterhaltes;
- anderer wichtiger Grund nach Art. 17d Abs. 3 Buchstabe b Ziff. 1-5 ELV;
- unfreiwillige Vermögensverluste;
- Genugtuungssummen.



# EL-Berechnung von Personen im Heim

- Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.
  - Dies betrifft vor allem den Monat des Heimeintritts und -austritts.
- Vorübergehende Heimaufenthalte bis zu 3 Monate werden über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert.
- DerEL-Betrag für die Heimtaxe kann an den Leistungserbringer abgetreten und direkt diesem ausbezahlt werden.





# EL-Mindesthöhe

- Der Betrag der jährlichen EL entspricht mindestens dem höheren der folgenden Beträge:
  - der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL oder Sozialhilfe;
  - 60 % der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie.
- Ausnahme: bei Personen, deren tatsächliche Krankenversicherungsprämie tiefer ist als 60 % der Durchschnittsprämie, entspricht die EL-Mindesthöhe der tatsächlichen Prämie.
- Massgebend sind die Ansätze des Aufenthaltskantons.



# Rückerstattung rechtmässig bezogener EL (1/2)

## Grundsatz

- Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.
- Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten.
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.



# Rückerstattung rechtmässig bezogener EL (2/2)

## Umfang der Rückerstattungspflicht

- Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40'000 Franken übersteigt.
- Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.
- Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.



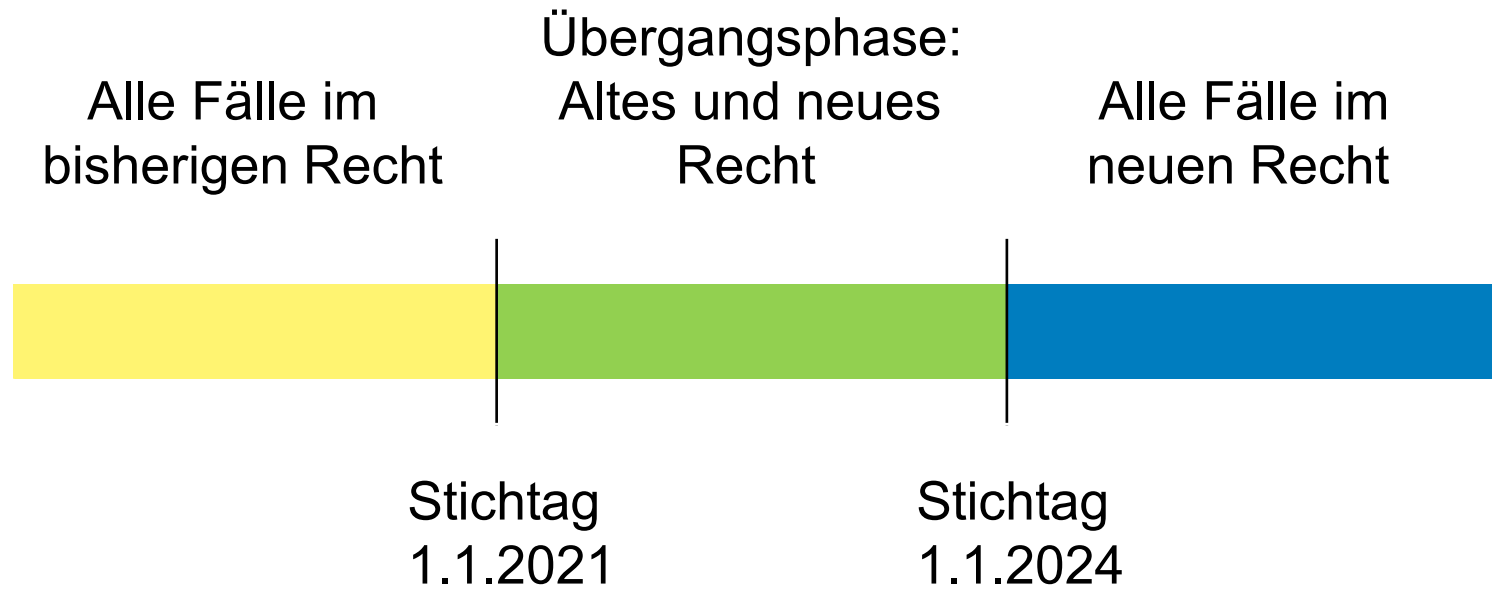
# Übergangsrecht

## Grundsatz

- Bei Personen, bei denen die EL-Reform einen tieferen EL-Betrag oder einen Verlust des EL-Anspruches zur Folge hat, kommt während 3 Jahren das bisherige Recht zur Anwendung.
- Dem Übergangsrecht unterstehen nur Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist.
- Fälle, bei denen der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 oder später entsteht, werden ausnahmslos nach dem neuen Recht berechnet.



# Übergangsrecht





# EL-Reform: Haben Sie Fragen?

## Jetzt:

- Legen Sie los!

## Später:

- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)  
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930>  
⇒ Praxishilfen im Anhang
- Nadine Schüpbach  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
  
+41 58 463 70 62  
[nadine.schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:nadine.schuepbach@bsv.admin.ch)